324/AB

Die Abgeordneten ANSCHOBER, Freundinnen und Freunde haben am 14 . 3 . 1996 unter der Nummer 288/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verfehlungen eines Gendarmeriepostenkommandanten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1 . Ist dem Innenminister bekannt , daá Herr Hubert K. wegen schwerer K"rperverletzung zu  $^{\rm TM}S$  40 . 000 , -- rechtskr,,ftig verurteilt wurde?
- 2 . Welche disziplinarrechtlichen Konsequenzen sind in solchen F,,llen vorgesehen und welche konkreten Konsequenzen wurden in diesem Fall get,,tigt?
- 3 . Welche sonstigen Maánahmen sind bei solchen Vergehen denkbar? Welche davon wurden ergriffen?
- 4 . Gibt es in diesem Fall Diskrepanzen zwischen dienstrechtlich vorgesehenen Maánahmen und den tats,,chlich angewendeten Konsequenzen?
- 5 . Sind nach Meinung des Innenministers die gesetzlich vorgesehenen Disziplinarmaánahmen auseichend, insbesondere f r wegen schwerer K"rperverletzung verurteilte Exekutivbeamte?
- 6. Wie beurteilt der Innenminister die Auswirkungen solcher Verurteilungen von Postenkommandanten auf das Image der Gendarmerie in der Bev"lkerung? "
  Diese Anfrage beantworte ich wi.e folgt:

#### Zu Frage 1:

Ja. Allerdings ist die Geldstrafe durch die Berufungsinstanz um ca ein Drittel herabgesetzt und zus,,tzlich noch teilbedingt nachgesehen worden.

# Zu Frage 2:

Eine Antwort darauf findet sich in den Bestimmungen des  $\_95$  BDG 1979 . Der Sachverhalt bildet derzeit den Gegenstand eines noch nicht rechtskr,,ftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens .

### Zu Frage 3:

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den 5. Abschnitt des BDG 1979 . Es wurden aber bis dato noch keine derartigen Maánahmen getroffen.

### Zu Frage 4:

Nein.

# Zu Frage 5:

Die Zust,,ndigkeit in Disziplinarangelegenheiten liegt weitgehend bei unabh,,ngigen Kommissionen. Eine grunds,,tzliche Diskussion ber die Zeitgem,,åheit des Disziplinarrechtes halte ich f r angezeigt.

# Zu Frage 6:

Meiner Ansicht nach wirkt sich grunds,,tzlich jede gerichtliche Verurteilung negativ aus .

Allerdings ist in jedem Einzelfall zu beurteilen, inwieweit dadurch das Vertrauen der Allgemeinheit weiterhin erhalten bleibt. Die Pr fung dieser Frage obliegt in erster Linie aber der zust,,ndigen Dienstbeh''rde, die - unter Einbindung der Zwischenvorgesetzten - aufgrund ihrer eingehenderen Kenntnisse der lokalen und personellen Situation eine effizientere Beurteilung vornehmen und nach Bedarf ein entsprechendes Dienstrechtsverfahren durchf hren kann.